Schäffer, aber anderst nit, als Testie underschriben, Gnädigst mehrers zu vernemen. Gleich wie ich aber dise des Commendanten proponierte Puncten ganz impertinent und solchgestalt beschaffen befonden, daß E. Majt. solche zu verwilligen oder zu ratificiern kaineswegs zuzemueten, als hab ich den Veldmarschalln von Mercy geschriben und bevolchen, daß er den Herzogen von Württemberg, wie auch besagten Commendanten uf Hochentwiel bedeiten solle, daß dise Tractaten und Sachen von E. Majt. dependirn und ich mich nichtes einlassen und resolviern künde, darbei ich aber auch ime Mercy über hievorige berait zegefertigte underschidliche zwai Ordinazien nochmalen zuverlessige neue Ordinanz ertailt, daß er mit der ihme anbevolchnen Schließung der Vestung und Perficierung der darzue gehörigen Werk ohne einig weitern Aufhalt verfahren, dem Commendanten ohne mein Vorwissen und Verwilligen weiter weder Brief noch ichtwas anders heraus oder hinein lassen, sondern angeregtermassen die Vestung durch hierzue deputierte Völker recht geschlossen und bestendig bloquiert halten solle, welches E. Kais. Majt. ich in Gehorsamb anfliegen wollen etc. Datum München den 7. Juni anno 1644."

„Copia Chur Bayr. Schreibens, so an die Fürstl. Dt. Claudia zu Österreich etc. de dato München den 11. Junii anno 1644 abgangen.

Durchleuchtige etc. Uns ist E. L. Schreiben vom 6. dis zurecht gelifert worden, daraus wir mehrers vernommen, welchgestalten dieselbe von dem Hochentwielischen Accord Nachricht erlangt und daß uns E. L. hierüber dero sorgfeltige Gedanken wolmainend eröffnen mit Anhang, was selbiger Commendant bishero für treulose und schödliche Actiones gefürt.

Nun stöllen wir ausser Zweifel E. L. werden benebens auch verstanden haben mit was für einer Occasion man zu angeregten Tractaten komen, daß nemblich der Commendant uf Hochentwiel selbige Vestung mit gewisser Maß zu übergeben und deswegen in Specie mit des Herzogen zu Württenberg Räten zu reden und zu conferirn begert, welches dann unser Veldmarschall von Mercy bewilligt, doch unser Kriegsrat und zum General Commißariat Verordneten, den Schäffer, beigeordnet, damit selbiger, was gehandlet werde, in Acht nemen kinde. Gleich, wie aber dise Tractaten und Vorschleg ohne Mittel von Irer Kais, Majt, dependirn, als haben wir es dahin gelangen lassen, wie die beiligende Copi ausweisen thuet. Nebn deme wür des Commendanten proponierte Puncten ganz impertinent und solchergestalt beschaffen befonden, daß Irer Majt. solche zu verwilligen oder zu ratificieren kaineswegs zuzemueten, haben derowegen gedachtem unserm Veldmarschallen geschriben und bevolchen, daß er den Herzogen von Württenberg, wie auch besagten Commendanten uf Hochentwiel mit disen Tractaten an Ire Kais. Majt. weisen, entzwischen aber unsern Ordinanzen gemeß mit der darzue gehörigen Werk ohne ainig weitern Aufhalt verfahren dem Commendanten ohne unser Vorwissen und Verwilligen weiter weder Brief noch ichtwas anders heraus oder hinein lassen, sondern angeregtermassen die Vestung durch die darzue deputierte Völker recht geschlossen und bestendig bloquiert halten solle. Sonsten seind uns gedachten Commendantens bishero geführte Actiones alberait underschidlich beschriben worden, und thuen wir uns mit E. L. in Antwort hinwider anfiegen wollen. Und wir verbleiben dabei deroselben etc. Datum München den 11. Junii anno 1644.

Lobl. O(ber) Ö(sterr.) Regierung und Camer nachrichtlich zu communiciern Dec. den 25. Junii 1644t4n. – Max Yngram."

Karl Schadelbauer

Ein Streit um einen Fortificationsbau 1655/56

In der „Baugeschichte der Festung Hohentwiel" erwähnte Paul Motz (im Buche „Hohentwiel" 1957, S. 178): „Ein eigenartiges Bauwerk, das in Entwürfen erhalten ist, wurde von Widerholt im Jahr 1653 errichtet, mußte aber wegen des Einspruchs der österreichischen Regierung in Innsbruck 1655 wieder abgebrochen werden. (dazu eine Abbildung auf Tafel 28/2) Dieses Werk zeigt sich, vom Hohentwiel her gesehen, als viergeschossiger mächtiger Bau mit hohem Dach und einer auf der anderen Seite vorgebauten Bastion. Man könnte das Bollwerk als freistehende Kasematte bezeichnen."

Die Errichtung dieser Fortification, sowie die Forderung nach deren Abbruch betrifft eine Reihe von über einem Dutzend Eintragungen in die landesfürstlichen Kopialbücher im Innsbrucker Landes-Regierungs-Archiv und zwar besonders in den Bänden „An die fürst-

liche Durchlaucht" (damals Erzh. Ferdinand Karl) und „Von d. fürstl. Durchl." Auf diese Schreiben und Berichte sei im Folgenden durch die Mitteilung einiger hingewiesen

Am 15. Juni 1655 erstatten Regierung und Kammer der Fürstl. Durchlaucht einen umfangreichen, ausführlichen Bericht:

„Die Vestung Hochentwiel betreffend.

Durchl (aucht). Wir tun uns guetermassen erinnern, was von E. Fr. Dt. bestelten Obristen und Stathaubtman zu Costanz, Gaudenz von Rost, auch denen Nellenburgischen Beambten wegen von des Herrn Herzogen zu Wirtemberg Fr. Gn. (= Gnaden) auf dem Hohentwieler Berg oder Colinen an dem Vorhof in E. Fr. Dt. Nellenburgischen landfürstl. hochen und forstlichen Jurisdiction vornemenden hechst praejudicierlichen neuen Fortification für Bericht alhero eingelangt und hieriber von uns der Regierung in E. Fr. Dt. Namen an selbe Fr Gn. untern 19. Aprilis negsthin für ain Dehortationschreiben abgeloffen, solches auch unterm 26. Mai darauf gegen si widerum erholt worden; sintemalen nun aber aus ferrern von gedachten Obristen von Rost einkomnen Berichtschreiben zu vernemen, daß dessen ungeacht mit Auffierung dises Werks noch immer fortgeschritten werde, dahero E. Fr. Dt. uns dise Sach, was hierinn zu tuen und vorzunemen sein mechte in firderliche Consultation zu ziehen gnädigst anbevolen. Als haben wir deme uns gleich alsobalden anheut derntwegen zusamen zu verfiegen und dises Werk seiner Wichtigkait nach mit Zueziehung E. Fr. Dt. Kriegsrat und bestelten Obristen Aichorn und seinen Umstenden reiflich zu überlegen und zu considerien nit unterlassen und sovil dann nun erstlich und vorderist E. Fr. Dt. versierende Jura anbetrifft, ist für sich selbs und ausser Zweifl, daß ie und alzeit dem hochlöbl. Haus Österreich die hoche Jurisdiction bis an die Vestung und Schloß Hochenwiel und consequenter auch der Platz warauf dises Werk gefiert wirdet, zuestendig gewest, wie annoch disem nach dem Herrn Herzogen kaineswegs gebirt oder befuegt gewest ohne E. Fr. Dt. Vorwissen und Consens ainiche Fortification oder anders Gebei darauf vorzunemen und solches um sovil weniger, aldieweilen dergleichen Fortification in des heiligen Reichs Constitutionibus, auch auf aines aignen Poden zu des benachberten oder anderer Stend Aemulation und Praejudiz aufzurichten hechlich verboten, massen damals vor Jahrn unterschidliche Stend des Reichs dergleichen aignen Gwalts zu erpauen sich unterstanden, selbige widerum demoliert und hierauf ferrers alles Ernsts versehen worden, daß ainiche Stand des Reichs dergleichen ohne aines Röm. Kaisers und des Reichs Vorwissen und Consens aufzufiern nit Gewalt oder Macht haben solle, welches dann auch von andern Stenden ihren Benachberten nit leichtlich verstat (gestattet) wirdet wie man sich in Specie wegen der Costanzischen Fortification und danen auf den Schweizerischen Poden sich extendierten Mezaluna (= Halbmond) zu erinnern, daß si an E. Fr. Dt. durch den Obristen zweier solchen halben Mons (= Halbmond) Aemolition begern und sollicitiern lassen, um wievil mehr dann haben E. Fr. Dt. Ursach und Fueg ain solches Formal- und Haubt-Fortifications-Werk auf dero Poden nicht zu gedulden, bevorab man solches dergestalt praejudicierlich und dahin gestelt befindet, daß man nit allain hierdurch, weiln der ganze anligende Perg oder Colinen, alwo man sonsten Posto fassen und die Vestung vorhero zwar wenig, doch den Vorhof wohl travaghiern, auch das am Perg gelegne Wasser benemen und die darin gelegne Guarnision einhalten können, die Vestung in solche Sicherhait zu bringen gesinnet, daß man auf dem Perg kein Posto mehr fassen und derselben mit Bloquada oder sonst nit mehr beikomen könne, sonder si auch also zu erweitern, daß man hierein ein starke Mannschaft sich dern zum Ausfall oder auch fliegenden Armee zu gebrauchen, halten und unterbringen möge, waraus nun gnuegsam zu ermessen, daß diser Posto E. Fr. Dt. negst angelegene Land und Leit, auch denselbigen ganzen Schwäbischen Bezirk, wie in fürpassierten Kriegsleifen beschehen, nit nur bis nacher Ulm in irer Contribution und Dominat halten, sonder noch vil weiter alles infestieren, sonderlich aber E. Fr. Dt. negstgelegnen Stött und Vestungen Costanz, Zell und andern aufs heftigist und also zuesezen würde, daß E. Fr. Dt. zu dern Defension und Conservierung ain überaus starke und allerdings unerschwinkliche Mannschaft darin zu halten benötiget sein werden, bevorab man nit wissen kann, was etwo in disem Werk und Vorhaben für anderwertige heimliche Verstendnus und Confaederation mit andern des hochlöbl. Haus Österreichs Mißgönner und Widersachern underlaufen und angespunnen sein mechte, in deme ab Exemplo nit unbekant, daß als in fürpassierten Kriegszeiten von des Herrn Herzogen zu Wirtemberg Fr. Gn. Commendanten zu wissen begert worden, in wesen Namen, er disen Blaz halte, er sich dahin erelert, daß sein Herzog mit Bernhart Weimmar und der Cron Schweden und deren Adharenten in Confoederation stehe und hieraus nit weichen könne, dergleichen sich dann in Sonderhait, weiln wir ver-

nemen, daß von selben Herzogen und des Königs in Schweden Bruedern, auch Marggrafen von Baden-Durlach und andern jüngst etliche heimliche Zusammenkonft gehalten und hoche Dissegni und Arcana tractiert worden, zumalen die Cron Schweden auch iezo in Waffen begriffen und man nit aigentlich waiß, dieselbe wohin zilen, disorts wohl befinden und dahero nit allein E. Fr. Dt. daselbst negst gelegne, sonder auch die Preißgauischen Lande nit wenig perielitiern derfen, hingegen aber dem Feind, welcher alzeit seine sichere Retiraden dahin in die Vestung nemen und suechen würde, nit leicht ainicher Abbruch beschehen, sonder selbiger alzeit nach Belieben und wohin er nur will seine Hostilteten exerciern könne. Disen Inconvenientien und anscheinenden Übles aber nun firderlichist vorzukomen und zu steure, befinden wir, weiln man gegen gedachten Herzogen, als welcher ainer geristen gewisen Manschaft von 7000 stark in Beraitschaft und dabei mehrentails Schwedische Generaln und Officiern haben solle via facti zu opponiern disseits mit den notwendigen und erforderlichen Requisitis noch dermaln nit versehen, kein anders und bessere Expediens, als daß solches E. Fr. Dt. der Röm. Kais. Majt., weiln dis ain Sach von hocher Importanz, zumaln auch Periculum in mora obhanden, durch ain aignen mit denen angezognen Umstenden schriftlichen remonstriern lassen und dabei ersuechen mechten, daß weiln ab Effectu und des Herzog uns eingelangten Antwortschreiben zu verspürn, daß er auf disseitige an denselben abgangne Dehortationes von disen nit allein dem löbl. Haus Österreich, als auch vil andern in selbigem Bezirk angesessnen Reichsstenden so praejudicier- und schedlichen Vorhaben nit zu desistiern gesinnet, dieselben aus Kais. Macht dem Werk zu remidiern und gedachtem Herzogen bei aignen durch gemessnes Mandatum inhibitionale et demolitorium alles Ernste aufzuerladen und dahin zu halten geruhen wolten, daß er nit allein von so incaminiertem Fortificationswerk und andern zuegefiegten jurisdictional Eingriffen genzlich abstehen, sonder auch, was beraits effective daran aufgebaut worden, widerum genzlich demoliern, Alles in seinen vorigen Stand restituiern, auch dergleichen inskonftig sich allerdings enthalten solle.

Ob nun auch derntwegen an gedachten Herzog weitere Dehortationsschreiben abgehen zu lassen, wöllen zwar etliche aus uns wenig fruchtbarlich, auch ine derntwegen so vilfeltig in Giete zu erinnern nit allerdings reputierlich, hingegen aber andere und fast die Mereren darfür halten, daß dises wenig zu bedeiten, sonder hierdurch E. Fr. Dt. vilmehr ire disorts habende Gerechtsame und des Herzogen entgegen Unfueg menigelich an Tage geben, und obwohl solches zwar iezo wenig effectuiern darf, doch in processu causae (?), weiln ime alzeit, was er auf ein und anders Erinnerungsschreiben weiter aufgebaut, tanquam novum opus denuntiert wirt, seiner Zeit dienstlich sein und wol fruchten werde. Dabei wir in alweg, damit man sovil miglich dises Werk hindern möge, auch notwendig und für guet achten, daß weiln zu vernemen, daß mehertails Lechtaler, Untertonen E. Fr. Dt. Jurisdiction, an disen Fortificationswerk arbaiten helfen, derentwegen an die Nellenburgische Beamten firderliche Bevelch dahin abgehen zu lassen, daß sie dieselbe alls Ernsts und bei Verlierung Hab und Guet, auch Vermeidung des Lands davon avociern und abhalten, aber solches ohne sondern Strepitu und dergstalten incaminiern solten, damit man an Seiten Wirtemberg dessen nit vorhero Wissenschaft bekome, und man dieselbe sodann weiters hierzue nit mit Gewalt anhalte. Desgleichen mechte dises Wesen auch dero O. Ö. Regimentsrat und Abgeordneten Ulrich von Pach nacher Franckhfurth hieraus mit dero gehaimen Rat Herrn Isac Vollmar, was in Sachen sonst noch weiters vorzunemen sein mechte, zu conferirn und hierüber ire Guetbedunken zu ertailen überschreiben, auch denen zu den Wirtembergischen Controversien verordneten Deputierten iro selbiger Sachen Beförderung bestens angelegen sein zu lassen anbevolen und erinnern werden, jedoch stet alles zu E. Fr. Dt. gnädigsten Wolgefallen, dero wir uns zu beharrlichen Erzfürstl. Hulden und Gnaden dabei untertenig gehorsamist empfelchen. Den 15 Junii anno 1655.

An die Fr. Dt. – Regierung und Camer."

Am 17. August schreibt das Regiment mit einem Postscriptum vom 23. d. M. neuerlich an die Fr. Dt. (Bl. 370 v - 373 v):

„Die Vestung Hochentwiel betreffend.

Durchlaucht. Aus hiebei volgenden von E. Fr. Dt. Rat, Camerer, bestelten Obristen und Stathaubtman zu Costanz, Johann Gaudenz von Rost, uns sub dato 10 huius eingelangten Berichtschreiben und beigeschlossnen Instrumento geruhen E. Fr. Dt. gnädigst zu ersehen, welchergestalten die ime wegen von des Herrn Herzogen zu Wirtemberg Fr. Gn. auf Dt. hochen Nellenburg-landesfürstl. und vorstlicher Jurisdiction bei Hochentwiel auffierenden neuen Fortificationsgebei aufgetragner Denunciatio novi operis nun den 6, dis in Praesentia

Notarii et Testium nach üblicher Reichsobservanz volzogen, und was hierauf von selbign Commendanten beantwort worden.

Weiln dann nun E. Fr. Dt. beraits all die jenige gietige Mitl irerseits anhanden genomen, welche zu Einstellung dises praejudicierlichen Fortificationswerks heten erspriesslich fallen sollen, gleichwohl aber dern ungeacht (massen der Commendant sich beraits dahin antwortlich erclert, daß er die Arbaiter ohne Bevel seines gn. Fürsten und Herrn also gleich nit abstellen könde) nit zu verspürn, daß man anseiten Wirtemberg darum hievon zu desistiern gesinnet, fahero nun die Sach an dem bestehen wirdet, derntwegen sich ferrer an die Kais. Mjt. zu halten und zu dero um die weitere Notdurftsverordnung, warzue sie sich auf fürgangne reichsgewohnliche Denunciation bereits allergnädigst erbeten, zu reccuriern. Als weren wir der gehorsamisten Mainung E. Fr. Dt. an allerhechstgedachte Kais. Mjt. den Verlauf mit Beischliessung des von dem Notario hieriber aufgerichten Originalinstrument unverlangt berichtlich gelangen zu lassen und si dabei zu ersuechen heten, daß dieselbe vorgebetnermassen mehrgedachter Herrn Herzogen durch gemessnes Kais. Mandatum inhibitorium et demolitorium alles Ernsts und mit Ansezung gewiser Straf nunmehr dahin zu vermögen und anzuhalten geruhen wolten, daß er nit allain alsobalden solches Gebei genzlich ab- und einstellen, sonder sovil daran auch beraits aufgefiert worden, effective und vellig widerum abtragen lassen und demoliern und alles in seinen vorigen Stand restituiern solle, zumaln E. Fr. Dt. dero Agenten zu Wien hievon auch Parte geben und anbefelen lassen mechten, derntwegen auch bei dem Kais. Reichshofrat wider mehrbesagten Herrn Herzogen in dero Namen gewohnlichen Process auszuwirken, sovil aber den in dem Instrumento incidenter einkomnen Puncten des Hochentwielischen Paurechts halber anbetreffe, nicht dabei zu moviern oder sich anzunemen und sintemaln die Werkleit, so an disem Gebei arbeiten, die mehrere E. Fr. Dt. Untertonen und aus Tyrol gebirtig seint, von der Arbeit abzustehen, sowol tails gedachter Obrist von Rost selbs ermahnt, als auch durch ainen Maurmaister gewahrnen lassen, si aber dessen ungeacht hieran noch immerfort und iezo störker als zuvor arbaiten. Als hielten wir auch ain Notdurft zu sein mehrgedachtem Obristen von Rost derntwegen weiters anzubefelen, daß wann dieselbe ausser der Vestung anzutreffen, er si hievon nochmals alles Ernstes abvermahnen und ihnen bei Vermeidung des Vaterlands, auch Verlust Hab und Guets weiter an disem Fortificationswerk beihilfliche Hand anzulegen verbieten und davon abzustehen auferladen, auch dem Hochentwielischen Panwart die Tirolische Hölzer mit dem Feuerrohr zu besuchen kainswegs gestaten, zumaln was an Seiten Wirtemberg dis Ort in ain und anders Fal witer fürgenomen werden mechte, sein fleissige Obacht halten und dariber uneinstellig umstendlich berichten solle. Jedoch etc. Den 17. Augusti 1655.

An die Fr. Dt. – Regiment

P. S. Auch gnädigster Herr, eben anheut ist uns von des Herrn Herzogen zu Wirtemberg Fr. Gn. auf unser erholten Dehortation ein ferrers Antwortschreiben einkomen, warin dieselbe sich dahin vermerken irer fierenden Intention nach noch merers und dahin vermerken lassen, als ob dero bei ihrer Vestung Hochentwiel, auch Obrig- und Herrlichkait zustehen, und disem nach si in und ausser irer Vestung nach Belieben und Guetbefinden zu pauen berechtigt sein solle und dahero E. Fr. Dt. die landsfürstliche Jurisdiction nicht gestendig sein will. Als wirdet man wohl und reiflich zu erwegen haben, wie und welchergstalt man ime disorts geheriger Orten gnuegsam begegne und E. Fr. Dt. hier infals versierende Jura manuteniern wölle. Weiln nun aber solches in pleno consilio, welches sonst mit anderwertigen hochwichtigen Sachen stark beladen, zu tractiern in zimlicher Zeit hinweknemen und die andere Sachen merklich stecken würde, dises aber gleichwol auch ein Sach von hocher Importanz, weren wir der gehorsamisten Mainung zu Gewinnung der Zeit und Befirderung auch anderswertiger angelegner Gescheften, daß hierzue aine gewise Deputation, welche dises Wesen der erhaischenden Notdurft nach, und was auf allen Fal dernt wegen vorzunemen und man sich zu verhalten reiflich unter ihro debattiere, von allen 3 Wesen, als Camer, Kriegsrat und uns, und solche zwar weiln man dise Sach a tempore denunciationis factae lengist inner 3 Monat beim Kais. Reichshofrat anhengig zu machen ganz unverlengt zu verordnen were, inmassen wir auch zu disem Ende und bessern Fundierung dissẽitiger Gerechtsamen nit ermanglt anheut dero Statthaubtman zu Costanz, Obristen von Rost, zuezuschreiben und anzubefelen, daß er sich mit dem Landschreiber Hans Jacob Frey, wie weit sich E. Fr. Dt. Jurisdistion, auch Grund und Boden gegen Hochentwiel erstrecke, und was und wievil auf diser erbaut worden, auch was in und anderseits stritbar, sich fleissig informiern und hieriber ein ordentlich, ausfierlich und mit

sein underschidlichen Farben wohl distinguierte Delineation des Situs firderlichist verfasen lassen und solche uns mit beigefiegtem seinem umstendlichen Bericht und dessen dienstlicher Erclerung überschicken solle. Jedoch etc. Den 23. Augusti 1655.

An die Fr. Dt. – Regiment."

Ebenfalls am 17. August schreibt das Regiment an die Fr. Dt. (Bl. 374 v - 75 v) über den Fortificationsbau, wie einen Streit des Bischofs von Constanz mit dem Kloster Reichenau, wie folgt:

„Hochenwielische Fortificationsgebei, dann die Stritigkait zwischen Herrn Bischof zu Costanz und dem Gotshaus Reichenau betreffend:

Durchlaucht. Was Herr Isac Vollmar etc. neben andern Sachen wegen des Hochenwielischen Fortificationsgepei (derntwillen E. Fr. Dt. auf des Herrn Obristen Johann Gaudenzen von Rost eingesandten Relation wir unsern absonderlichen Bericht und Guetachten unter heutigem Dato erstaten) auch wegen des Herrn Bischofen zu Costanz in causa des Gotshaus Reichenau versierender Stritigkait alhero berichtlich gelangen lassen und zugleich abschriftlichen communiciert, was derselbe auf des Herrn Bischofen ime in Sachen zuegetones Schreiben beantwortet haben, wie ablesend dahin eingenomen, daß besagter Volmar der Mainung ist, die Sachen auf einen gietigen Vergleich zu richten und dardurch vilmehr zu einer gueten freund-nachberlichen Verstandnus und Zusammensezung sich gegeneinander zu versichern, haben wir uns zurugg volgenden uns um Guetachten zue decretierten Einschluß merers vernomen und erinnern E. Fr. Dt. gehorsamist, als wir vernomen, daß Herr Bischof intentioniert gewesen sein soll wegen diser Reichenauischen Stritigkaiten sich in gietige Tractationen einzulassen, wie unterm dato 12. Mai ersthin untertenigist eingeraten, denen damals wegen der Aidgnossischen Sachen nacher Bregenz abgeordneten Commissarien, auch dises Werk zu committiern, allermassen beraits beschehen sein solle und seitemalen wir gehorsamist eracten, daß diser vorhabende Vergleich sich wol accomodieren lassen, dardurch nun andere Unglegenhaiten (allermassen ermelter Volmar berichtet) allerdings abgeschniten werden künten. Als wolten wir der untertenigisten Mainung sein E. Fr. Dt. dise vorsteende Tractaten firderlich fortsezen und derntwegen dem Herrn Bischofen zueschreiben und bedeiten lassen mechten, derselbe zu solich vorhabender Conferenz jemand seinerseits abordnen wolte, alsdann man sich gleichwoln einer gewisen Zeit und des Orts halben zu vergleichen hete. Jedoch etc. Den 17. Augusti anno 1655.
An die Fr. Dt. – Regiment."

Die hier mitgeteilten Texte dürfen ausreichen, um mit dem Zwischenfall am Hohentwiel von 1655 bekannt zu machen. Die Veröffentlichung der weiteren Eintragungen würde übermäßig Raum beanspruchen. Für jene Forscher, die sich doch dafür interessieren, werden hier noch die Zitate angeführt:

An die fürstl. Durchl. 1655:
16. Sept. (Bl. 412/15) – 5. Oktober (Bl. 438 – 15. Dezember (Bl. 632)
An die fürstl. Durchl. 1655:
11. April (Bl. 255) – 19. April (Bl. 259/60) – 17. Juli (Bl. 493/94) – 8. Juni (Bl. 568/71) wurde wohl nachgtragen.
Von der fürstl. Durchl. 1655:
10. September (Bl. 174) – 14. Dezember (Bl. 246 v)
Von der fürstl. Durchl. 1655:
27. April (Bl. 369) – 20. Juli (Bl. 434)

Karl Schadelbauer

Auszüge aus Schaffhauser Zeitungen

Hurterische Schafhauser-Zeitung, Nr. 68 vom 23. August 1783

Nachdem sich die Societät der in der Landgrafschaft Nellenburg zu Singen bereits angelegten Kaiserl. Königl. privilegirten Taback-Fabrik durch unvermutheten Tode sowohl als daher sich ereigneten Austritt einiger Associes getrennt hat; So ist dieselbe samt allen Privilegien, und den dazu gehörigen Arkanen, dem in einer Juchart bestehenden von allen bürgerlichen Beschwerden freyen Grundstücke, auch noch vielen vorhandenen Baumaterialien zu verkaufen. Besagtes Kaiserl. Königl. Privilegium privatum geht sowohl auf Taback- und Potasch-Fabrizierung, als Leinwand und Cotton-Druckerey; auch hat der Platz selbst das Vorrecht, eine Lohemühl zu haben. Wer Lust findet, solche an sich zu bringen, dem wird auf der Post am Orte selbst all das Nähere an Handen gegeben werden.